

Beschluss des Kreistages vom 09.05.2018 „Neufassung der Satzung des Landkreises Tübingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit“

In der Sitzung des Verwaltungs- und Technischen Ausschusses am 25.04.2018 wurde auf Wunsch des Gremiums der Satzungsentwurf dahingehend geändert, dass nun die Aufwandsentschädigung für selbst beschaffte Geräte zur Nutzung des elektronischen Sitzungsdienstes gewährt wird, sofern dieses bis zu sechs Monate vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit im Kreistag beschafft wird. In der ursprünglichen Fassung wäre der Zeitraum auf einen Monat beschränkt gewesen. Der Satzungsentwurf mit der verlängerten Frist in § 2 Absatz 3 wurde dem Kreistag als Tischvorlage zur Kreistagsdrucksache Nr. 045/18 zur Verfügung gestellt. Folgender Beschluss wurde vom Kreistag einstimmig gefasst:

Die als Tischvorlage bereitgestellte Satzung des Landkreises Tübingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird beschlossen.